

Sollte daraus auch gefolgert werden können, daß Bonnard noch zur Zeit Bovos seinen Schatz einbüßte, so kann dies ja auch unter Gualter I. oder doch nach 876 geschehen sein. Wenn Bovo die Entfernung der Reliquie aus Bonnard nach Sens noch erlebte, so liegt am nächsten, die Zeit um 885/6 dafür anzusetzen und das Motiv in der Bergung vor den Normannen zu suchen.

(Fortsetzung im nächsten Jahrgange.)

Die Reformsynode von 817 und das von ihr erlassene Kapitular.

Von P. Bruno Albers, O. S. B., Monte Cassino.

Allbekannt sind die Bemühungen des Abtes Benedikt von Aniane um die Reform des Benediktinerordens.¹⁾ Schon unter der Regierung Karl des Großen hatte Ludwig, der nachmalige Kaiser, dem Abte, mit dem er in inniger Beziehung stand, die Leitung sämtlicher Benediktinerabteien von Aquitanien anvertraut.²⁾ Selbst zur Regierung berufen, gingen seine Bestrebungen weiter. Der ganze Benediktinerorden sollte unter ein Oberhaupt kommen. Benedikt war dazu ausersehen als erster diese Stelle einzunehmen. Gleiche Sitten und Gebräuche würden die einzelnen Abteien untereinander verbinden. Die Klöster von Aniane und das neugegründete Inda sollten die Pflanzschulen sein, aus denen neues Leben, neue Kraft und geistige Betätigung hervorgehen würde. Benedikt selbst hat sein großzügiges Werk nicht vollendet gesehen; er schied aus diesem Leben (i. J. 821) ohne überhaupt ernstliche Schritte zur Einleitung des Werkes getan zu haben. So müssen wir wenigstens schließen, da uns von Reformen im Orden nach dem Jahre 817 wenig oder gar nichts mehr berichtet wird. Trotzdem ist von ihm der Anfang zu einer Reform gemacht worden. War es ihm selbst nicht beschieden, sein Ideal verwirklicht zu sehen, so hat er doch die Reform vorbereitet, welche etwa 100 Jahre nach ihm entstand, und die für fast drei Jahrhunderte der Geist- und Bannerträger der damaligen Kultur und Zeitrichtung wurde. Die Kluniazenser haben die Ideen Benedikts von Aniane aufs neue aufgenommen und zum Teil verwirklicht. Gelang auch ihnen nicht das großartige Werk zu vollenden, so haben daran verschiedene Faktoren die Schuld; hauptsächlich

¹⁾ Ich unterlasse es hier weitere Literatur anzuführen. Man mag Chevalier, Repertoire sub voce Benoit d'Aniane, und die Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen nachsehen.

²⁾ Vita Benedicti, M l. 103, 377. cap. 50. Consuet. Monast. III, 152.

aber der Umstand, daß das innere, tätige Leben sich durch die Last des äußeren Zerimoniell erdrückt sah. Dies im einzelnen hier auszuführen ist nicht unsere Aufgabe. Es genügt darauf hingewiesen zu haben.

Wir können nicht umhin Benedikts Blick und Scharfsinn anzuerkennen, mit dem er bei der Verwirklichung seiner Idee vorging. Mit kluger Benutzung der kaiserlichen Macht, die ihm unbeschränkt zur Verfügung stand, wußte er den Sinn für die Reform zu wecken, indem er zunächst seine eigenen Abteien zu Musteranstalten ausbildete;¹⁾ von hier aus sollten sich dann seine Reformideen ausbreiten und in weitere Schichten eindringen. Dann erst wurden die entscheidenden Schritte unternommen. Zweimal wurde jetzt die Berufung des Reichstages dazu benutzt, um der geplanten Reform Geltung zu verschaffen. Von beiden Synoden liegen uns die Statuten vor. Im Jahre 816 wurden die Reformstatuten in 27 Kapiteln niedergelegt.²⁾ Seebaß hat überzeugend nachgewiesen daß diese 27 Kapitel, die sogenannten Statuta Murbacensia, dem Reichstage von 816 angehören, und ich kann mich seinen Untersuchungen nur voll und ganz anschließen.³⁾ Im folgenden Jahre tagte vom 10. Juli an, die zweite Synode, ebenfalls in der kaiserlichen Pfalz zu Aachen. Auf ihr wurde das sogenannte Capitulare Aquisgranense erlassen, welches endgültig alle Verhältnisse regeln und die Grundlage für die ganze Reform im Orden abgeben sollte. Das Capitulare ist uns in zwei verschiedenen Fassungen überliefert worden,⁴⁾ ein Ereignis das um so mehr wunderbar ist, als Leo Ostiensis uns versichert, daß dieses Kapitular allgemein angenommen wurde und in den Abteien gleiches Ansehen wie die Regel St. Benedikts genossen habe.⁵⁾ Soweit ich sehen kann ist Leo auch der einzige, welcher die genaue Zahl der Kapitel, nämlich 72 angibt. Woher hat Leo diese bestimmte Angabe? Die Handschriften, welche Leo angesehen hat, liegen uns noch vor. Es sind vornehmlich Cod. Casin. 175 und 179. Die Hss. weisen 71 Capitula auf, mit der Einleitung allerdings, die bisweilen als Cap. I gilt, steigt die Zahl auf 72. Allein die Zahl der Capitula ist in den verschiedenen Hss. verschieden und diese Verschiedenheit beschränkt sich nicht auf gewisse Länder oder Abteien, sondern tritt in den Hss.

¹⁾ Vita S. Bened. Anian. (M l. 103. 377) cap. 50. (Consuet. Monast. III, 153.)

²⁾ Zeitschrift für K. G. XII, 322. Consuet. Monast. III, 79—93.

³⁾ Im dritten Bande der Consuetudines Monasticae pag. 79 ss.

⁴⁾ Streng genommen liegen fünf Redaktionen oder wenigstens Redaktionsversuche vor; doch lassen sich alle auf die längere oder kürzere Redaktion, — von ihnen mehr weiter unten — zurückführen. Vergleiche auch die Tabelle am Schlusse dieser Abhandlung.

⁵⁾ Chron. Montis Casini. I.

nebeneinander auf. So sind Cod. Vat. lat. Barb. (XI, 64) 421 und Cod. lat. Vat. Barb. (XIV, 19) 646 sicher in Italien geschrieben, und doch harmoniert Cod. lat. Vat. Verb. 421 mit den Cassinenser Hss. während Cod. Vat. lat. Barb. 646 mit der St. Galler Hss. 914 so übereinstimmt, daß beide aus einer und derselben Vorlage geflossen sein müssen. Cod. hist. 28 der Universitätsbibliothek in Zürich stammt aus Rheinau, und hat doch mit dem benachbarten St. Gallen nicht dieselbe Zählung der Capitula.¹⁾ Die beiden von Boretius zitierten Pariser Hss. weisen ebenfalls Unterschiede in der Zählung auf. Woher dieses? Die Frage scheint mir von Interesse, einmal weil bisher keiner sie direkt gestellt hat und das anderemal, weil von ihrer Beantwortung doch auch die zu Aachen gepflogenen Beratungen abhängig sind. Stellen wir uns also einmal die Frage: Woher rührt der Unterschied in den verschiedenen Fassungen oder genauer, welches ist die authentische Form des Kapitulares vom Jahre 817? Suchen wir die nicht leichte Frage einer Lösung entgegen zu führen. Das Kapitulare liegt uns, so weit ich sehen kann, in zwei Fassungen vor, einer längeren und einer kürzeren. Beide teilen sich ihrerseits wieder in weitere Gruppen. Eine Gruppe der kürzeren Fassung hat wohl sicher in Monte Cassino ihre, wenn ich so sagen darf, streng monastische Färbung erhalten, während die andere Gruppe, welche durch die Hss. Cod. lat. Vat. Barb. (XIV, 19) 646, Cod. S. Galli 914. Cod. hist. 28. der Universitätsbibliothek in Zürich u. a. vertreten ist, sich von diesem Kolorit frei gehalten hat. Was nun die oben erwähnten beiden Fassungen, die längere und die kürzere angeht, so ist ein doppeltes möglich. Entweder ist die kürzere ein Auszug aus der längeren, oder aber die kürzere Fassung ist durch Hinzufügung neuer Kapitel auf die größere Fassung gebracht worden. Bei dieser Neu-Redaktion haben dann Umstellungen von Kapiteln stattgefunden und zwar im Interesse einer mehr einheitlicheren, logischeren Redaktion. Kann dies der Fall gewesen sein? Mir scheint es. Ich führe die Gründe dafür kurz an. Zunächst muß es auffallen, daß zwischen Cod. S. Gall. 914 und den Cassinenser Hss. eine auffallende Ähnlichkeit besteht. Beide Klassen von Hss. zählen dieselben Kapitel auf, wenngleich in der Numerierung ein Unterschied herrscht. Weiter steht der Annahme, daß beide Textrezensionen auf eine authentische Urvorlage zurückgehen nichts im Wege. Nach Monte Cassino ist ganz gewiß der offizielle Text von 817 gesandt worden; für Cod. S. Gall. 914 ist es eine ausgemachte Tatsache, daß er mit seinem ganzen Inhalte der Reformperiode Benedikts von Aniane angehört und in das 9. Jahr-

¹⁾ Siehe die Tabelle.

hundert hinuntergeht.¹⁾ Die älteste Hss. von Monte Cassino Cod. 175 stammt freilich aus dem 10. Jahrhundert, aber Cod. Vat. lat. Barbar. (XI, 64) 421, der ohne Zweifel aus derselben Quelle wie die Cassinenser Hss. stammt gehört dem 9. Jahrhundert an. Diese Hss. ist also mit der St. Galler und der Züricher Hss. unstreitig einer der besten Vertreter seiner Klasse.

Oben wurde die Annahme ausgeschlossen, daß nach Monte Cassino nicht der authentische Text der Synode von 817 gelangt sei. So berechtigt die Annahme erscheinen mag, so mag sie doch immerhin auch noch begründet werden. Zunächst stehen die Cassinenser Hss. mit ihrer Einteilung und Anordnung der Kapitel nicht allein da. Eine vollständig verschiedene Fassung würde gewiß die Vermutung begründen, daß man in der Abtei St. Benedikts im frommen Eifer für die gute Sache, etwa alle jene Bestimmungen oder Satzungen ausgelassen hätte, welche dem Geiste der Regula oder den Gebräuchen und Traditionen von Monte Cassino nicht entsprachen. Aber das ist nicht der Fall. Wohl finden wir eine Auslassung Nr. 71. *Ut quando fratres aestivo tempore ieiunant, post Sextam dormiant.* Diese Auslassung ist Cod. Cas. 175 zunächst mit A. M. und P² ²⁾ gemeinsam; trotzdem aber hat diese Gewohnheit auch in Monte Cassino geherrscht. Ich habe dieselbe an der Hand des Kommentares des Paulus Diaconus in dem dritten Bande der *Consuetudines monasticae* pg 140. Nr. 67. erörtert. Ausserdem hat Cod. Casin. 175 ein Kapitel mehr, nämlich zwischen Kap. 71 und 72 die Satzung: *Ut ad missam Sanctus stantes inclinati et Pater noster ienua flectentes dicatur.* Der Sangallenser Codex hat dieses Kapitel ausgelassen, der Züricher dagegen bezeugt es uns.³⁾ Anscheinend fehlt auch bei den Cassinenser Hss. Kap. 42. *Ut in octavas Paschae radantur*, doch ist diese Auslassung nur eine anscheinende. Kap. 42 ist mit Kap. 6 zusammengestellt. Im Gegensatz zu Cod. Casin. 175 bezeugen uns ausser Cod. Vat. lat. Barb. (XIV, 19) 646, die beiden Cod. Casin. 179 und 352 das Vorkommen von Kap. 71: *Ut quando fratres aestivo tempore etc.* (s. o.) für Italien. Stellen sich also kleine Abweichungen heraus, so dürfen wir dieselbe nicht allzu hoch einschätzen. Fehler beim Abschreiben stellen sich leicht ein, und die leichten Korrekturen, welche sich vorfinden z. B. Kap. 10 wo *frater* sich durch *monachus* ersetzt findet, verschlagen weiter nichts. Im allgemeinen dürfen wir sagen, daß abgesehen von der Kapiteileinteilung, die Cassinenser Hss. auf eine gleichlautende Vorlage mit Vertretern der-

¹⁾ Traube, Textgeschichte pg. 124 (722).

²⁾ Bezüglich der Siglen siehe die Vorbemerkung zur »Vergleichenden Tabelle«.

³⁾ *Consuetudines Monasticae* III, 127. Anm. 6.

selben Klasse in Deutschland, England und Frankreich zurückgehen. In Monte Cassino hat also keine Verkürzung einer etwa längeren Rezension stattgefunden, sondern eine kürzere Redaktion ist dorthin gesandt worden. Ist diese kürzere Redaktion die ursprünglichere? Hat Leo Ostiensis recht, daß in Aachen c. 72 Kapitel abgefaßt worden sind, und müssen deßhalb die in der kürzeren Redaktion sich nicht vorfindenden Kapitel als spätere Zutaten ausscheiden?

Boretius gibt der längeren Fassung den Vorzug und zwar, weil sie in der Reihenfolge der Kapitel, namentlich der ersten Kapitel, sich dem auf der Synode von 816 erlassenen Kapitular eng anschließe. Dieser Grund hat gewiß manches bestechende für sich. Die Reformsynode von 816 hat vielleicht Benedikt von Aniane zum Vorsitzenden, jedenfalls aber zu ihren Mitgliedern gezählt. Nur zu natürlich ist die Annahme daß ein auf dieser Synode erlassenes Kapitular der knapp ein Jahr später abgehaltenen zweiten als Vorlage diene. Allein ist der Grund so durchschlagend, so zwingend, daß wir ihn annehmen müssen? Weiterhin hält Boretius z. B. die Kapitel 77, 78, 79 hauptsächlich deßhalb für unecht, weil sie anderen früheren Kapiteln widersprechen. Aber könnte nicht auch der umgekehrte Grund geltend gemacht werden? Könnte man nicht etwa auch die Kapiteln 8, 9, 20, für später eingeschoben erklären? Soweit ich glaube, dürfen wir dem ersten Grunde, den Boretius anführt, keine zwingende Beweiskraft zuerkennen, und damit fällt eigentlich auch sein zweiter Grund. Doch vergegenwärtigen wir uns zunächst einmal kurz die hauptsächlichsten Abweichungen zwischen der längeren Redaction (= R¹) und der kürzeren (= R).

Kap. 1—6 ist R¹ und R gemeinsam; dann schiebt R¹ Kap. 38 resp. 41 von R und Kap. 7 und 11 der Statuta Murbacensia (= M) als Kap. 9 und 10 ein. Kap. 11—13 bei R¹ = R 7—9; die folgenden Kapitel R¹ 14, 15, 16 sind R 12, 10, 11, so daß hier nur eine Umstellung der Kapitel stattgefunden hat. R¹ 17—20 stehen bei R in derselben Reihenfolge als R 13, 14, 15, 16. Dann findet eine Unterbrechung statt. Zunächst finden wir R 54 (resp. 50, 53 je nach der verschiedenartigen Zählung bei den einzelnen Hss der Redaktion R) als R¹ 21, und diesem Kapitel ist dann noch M 15, aber jedenfalls in erweiterter Form als R¹ 22 angefügt. Die folgende Reihe R¹ 23—34 ist = R 17—28, dann tritt eine neue Unterbrechung ein, indem sich zwischen R 28 und R 29, die Kapitel 47 (43, 45); 48 (44, 46) und 52 (48, 50) einschieben, welche bei R¹ die Nummern 35, 36, 37 tragen. Bei den folgenden Kapiteln herrscht wieder Übereinstimmung, da R¹ 38—49 = R 29—40 ist. Hier ist jedoch zu beachten, daß die Cassinenserhss. aus R¹ 47, 48, und 49 ein

Kapitel machen und also jetzt. da R 29 in zwei Hss fehlt, um 4 Nummern in der Zählung hinter der St. Galler Hss. zurückbleiben. R¹ 50 ist in der St. Galler Hs. und Barb. 646 = R 43, während es die Cassin. Hss. eine englische, deutsche und Pariser Hss. als R 41 aufweist; in der Fassung von St. Gallen finden wir hier einen Teil von Kap. 6 und das Kap. 7 von R¹ als Kap. 41 und 42 eingestellt. R¹ 50—53 hat gleiche Reihenfolge mit R 42—46 (39—42 resp. 41—44), dann tritt wieder eine Unterbrechung in der Reihenfolge auf. R¹ 54 = R 49 (45, 47), es hat eine Umstellung stattgefunden, da wir R 47, 48 (43, 45, 44, 46) an Stelle von R¹ 35, 36 gefunden haben. R¹ 54—56 = R 49—51 (45—47; resp. 47, 49, 48), da die zweite Pariser Hss, der englische Vertreter und ein deutscher die Kap. 48, 49 umstellen also zuerst „Ut qui preponuntur nonni vocentur“ und dann „Ut puerum pater aut mater . . .“ bringen).¹⁾ Zwischen R¹ 56 und 59 fehlt R 52 und 54, welche wir oben als R¹ 37 resp. 21 angetroffen haben. R¹ 57 ist gleich R 53 (49 resp. 51). Eine Reihe weiterer Kapitel ist nun wieder beiden Redaktionen gemeinschaftlich, so daß R¹ 58—69 = R 55—66 ist (resp. 51—62; 52—63) wobei bemerkt sei, daß der englische Vertreter von R Kap. 69 = 63 nicht aufweist.

R¹ 70 stimmt mit R 70 in der St. Gallenerfassung in Bezug auf Nummer und Inhalt überein, während die anderen Vertreter von R die Nr. 65 resp. 66 aufweisen. Wir haben also auch hier wieder eine Unterbrechung resp. Umstellung festzustellen. Das folgende Kapitel R¹ 71 = R 67 in der St. Galler Hss; die anderen Fassungen von R haben, wie schon oben bemerkt wurde dieses Kapitel überhaupt nicht. Die beiden folgenden Kapitel R¹ 72 und 73 finden sich in der richtigen Reihenfolge bei der anderen Redaktion als R 68 und 69 (resp. 63, 64 — 64, 65). R¹ 74 fehlt in der St. Galler Hss., dem Vertreter der Barber. und einer deutschen Hss; es wird jedoch von den Cassinenserhss. und einem Pariser Vertreter bezeugt und hat hier, die Nr. R 66 resp. 67. Bei den folgenden Nummern zeigt sich noch einmal eine Umstellung und zwar bei den beiden letzten, indem R¹ 78 = R 75 (resp. 71 oder 72) und R¹ 79 = R 74 (resp. 70 oder 71) ist, während die Nummern R¹ 75—77 = R 71—73 (resp. 67—67; 68—70) sind. Der deutsche Vertreter der zweiten Fassung schließt seine Nummern mit Nr. R¹ 73 (= 65), der englische mit R¹ 76 = 68.

Überschauen wir jetzt die Abweichungen und nehmen dabei für die erste Fassung R¹ als Vertreter die Pariser Hss. 4638 (= P), als Vertreter der zweiten Fassung die St. Galler

¹⁾ Consuet. Monast. III, 134. 135.

Hss 914 (= SG), so können wir, abgesehen davon, daß P eine größere Anzahl von Kapiteln aufweist, feststellen, daß außer diesem Fehlen der Kapitel der Unterschied zwischen P und SG sich lediglich auf die verschiedene Reihenfolge der Kapitel untereinander beschränkt. Es legen sich nun zwei Fragen nahe. Die erste lautet: War ein Grund für den Redaktor von SG vorhanden, die Kapitel umzustellen? Die zweite: War ein Grund für ihn vorhanden, eine Anzahl Kapitel auszulassen? Beide Fragen laufen, wie man leicht sieht, im Grunde auf die eine entscheidende Frage hinaus: Welches ist die ursprünglichere Redaktion; die längere oder die kürzere?

Wenn wir uns zuerst die Reihenfolge der Kapitel bei P ansehen, so wird anzuerkennen sein, daß die Kapitel hier logischer geordnet sind als bei SG. So folgt bei P auf das dreizehnte Kapitel, welches von der Art und Weise spricht, wie der Mönch sich zu verhalten habe, wenn er vom Abte wegen eines Vergehens zur Rede gestellt wird, als vierzehntes die Bestimmung: Daß in Gegenwart der Brüder keiner, was auch immer sein Vergehen sei, nackt gegeißelt werden dürfe.¹⁾ Dieses Kapitel steht bei SG als zwölftes hinter dem 11 (16), welches bestimmt: „Sie sollen nicht Gevatter stehen, noch Frauen küssen.“ Hinter Kapitel 20, welches bestimmt, daß die Kleidung weder zu schlecht, noch zu kostbar, sondern mittelmäßig sein soll, finden wir bei P als 21 Kapitel die Bestimmung, daß das Maß der Kukulie zwei Ellen betragen soll; diese Bestimmung ist von SG als Kap. 54 aufgeführt.²⁾

Die Kapitel P 35, 36, 37 tragen bei SG die Nummern 47, 48, 52. In Kapitel P 35 ist die Rede von dem Tragen der Kukulie nach der Profeß der Mönche; der Redaktor von P hat hier weiter noch die Bestimmungen über die Oblation (Profeß) der Knaben und die andere: „Daß die Oblaten kein Fleisch, es sei denn krankheitshalber, essen sollen. Diese beiden ersten dieser Bestimmungen über die Profeß der Mönche und die Oblation der Knaben, stehen nun auch bei SG zusammen als Kap. 47 resp. 48, diejenige über das Fleischessen der Knaben ist dagegen von den beiden ersteren getrennt. Und weiter ist zu beachten, daß dem Kap. P 35 die Satzung voran-

¹⁾ P Nr. 13 (S. G. IX). Ut cum a quocumque priore suo increpatus quis eorum fuerit. Mea culpa primo dicat, deinde prosternens se illius pedibus . . . veniam petat. Et tunc iubente priore surgat et unde interrogatus fuerit rationem humiliter reddat. — P Nr. 14 (S. G. XII). Ut nudi pro qualibet culpa coram fratribus obtutibus non flagellentur.

²⁾ P Nr. 20 (S. G. XVI). Ut eis vestimenta nec multum vilia nec multum pretiosa, sed mediocria dentur. — P Nr. 21 (S. G. LIV). Ut mensura cucullae duobus cubitis consistat.

geht, P 34. Daß den Novizen nicht leicht der Eintritt in das Kloster gestattet werden solle nach Verlauf des Prüfungsjahres möge er dann tun, was die Regel vorschreibt. Doch soll er die Tonsur nicht empfangen, noch auch sein früheres Gewand ausziehen, bis er die Gelübde abgelegt habe.“ Bei SG trägt diese Bestimmung die Nr. XXVIII, ist also räumlich weit von den beiden ersten getrennt. Bei P ist also offenbar alles logisch angeordnet: Noviziat — Gelübdeablegung — Dreitägiges Tragen der Kukulie nach der Gelübdeablegung — Oblation der Knaben — Fleischessen der Knaben ¹⁾

Eine weitere Abweichung in der Zusammenstellung der Kapitel müssen wir bei SG XLI und XLII festzustellen. Diese beiden Kapitel treffen wir als P 6 und 7 an, und zwar so, daß Kap. XLII dem 6. Kapitel von P angefügt ist, während SG XLI = P 7 ist. Auch hier ist bei P die Anordnung einheitlich und logischer. Dem Rasieren und Haarscheeren, wird die Bestimmung über das Baden angefügt.

P 70 bringt die Vorschrift, daß beim Kapitel nach der Prim eine Erklärung der täglichen Lesung stattfinden soll, ebenfalls bei der Collatio am Abend, soweit dies angängig. Diese Vorschrift bringt SG ebenfalls unter Nr. LXX, aber in einem ganz anderen Zusammenhang. Bei P geht ihr die andere voraus, daß im Kapitel zuerst das Martyrologium gelesen werde, dann der Versus gesagt werde (wodurch das nächtliche Stillschweigen sein Ende fand) und dann die Regel oder eine Homelie gelesen werde, an deren Schluß dann Tu autem domine zu sagen sei. Diese letzte Vorschrift steht nun zwar auch bei SG, aber als Nr. LXVI; das Zusammentreffen der Nummerierung hinsichtlich der ersten Vorschrift ist zufällig, bei P ist logische Aufeinanderfolge der Kapitel: Lesung des Martyrologiums im Kapitel, Erklärung der Lesung morgens im Kapitel und des Abends; SG hat dagegen beide Vorschriften an ganz verschiedenen Stellen.

Noch einmal ist gegen Schluß des Kapitels eine solche logischere Anordnung für P festzustellen. Kapitel 77 hat die Bestimmung, daß an gewissen Tagen Fett als Zubereitung für die

¹⁾ P Nr. 34 (S. G. XXVIII). Ut novitio non facilis in monasterio tribuatur ingressus, et ut in cella hospitum probationis causa hospitibus serviat paucis diebus. Res vero si quas habet parentibus commendet. Expleto probationis suae anno, secundum quod regula praecipit, inde faciat. Ipse vero nec tondeatur nec vestimenta pristina immutet, priusquam oboedientiam promittat. — P Nr. 35 (S. G. XLVII). Ut monachus professione facta tribus diebus cuculla coopertum habeat caput. — P Nr. 36 (S. G. XLVIII). Ut puerum pater aut mater tempore oblationis offerant altari et petitionem pro eo coram laicis testibus faciant, quam tempore intellegibili ipse puer confirmet. — P Nr. 37 (S. G. LII). Ut infantes oblati carnem non nisi causa infirmitatis manducent.

Speisen der Mönche verwendet werden darf. SG fügt dieser Bestimmung die andere an, daß den Mönchen Müffchen aus Schaffsfellen gegeben werden sollen, dann folgt eine Bestimmung über den Genuß des Geflügels. P hat diese letztere Satzung derjenigen über die Verwendung des Fettes angefügt, ist also auch hier wieder einheitlicher und logischer.

Jetzt sei die Frage erlaubt, dürfen wir annehmen, daß der Redaktor von SG die zusammengehörenden Stücke aus dem Zusammenhang gerissen habe, zu einem Zwecke, der sich durch nichts kennbar macht? Ich glaube es ist viel mehr Grund vorhanden zu der Annahme, daß bei P eine Hand gewaltet hat, welche inhaltlich zusammengehörende Kapitel nebeneinander gestellt hat. Ist man aber zu dieser Annahme gekommen und ist dieselbe berechtigt, dann folgt ganz von selbst der Schluß: P kann unmöglich die ursprüngliche Redaktion der Kapitel vom Jahre 817 sein. Aus diesem Schlußsatze aber ergeben sich wiederum eine Reihe wichtiger Tatsachen. Ist nämlich P als eine spätere Fassung der Capitula anzusehen, so muß die kürzere Fassung, welche wir oben mit R bezeichneten, als eine ältere und der Redaktion der Synode des Jahres 817 näherstehende aufzufassen sein. Folgerichtig werden dann aber auch als spätere Zutaten alle jene Kapitel anzusehen sein, welche sich bei R nicht finden. Weiter muß auch die Anordnung der Kapitel bei R als eine der ursprünglicheren Anordnung näherstehende zu bezeichnen sein. Hiermit fällt aber das von Boretius zur Verteidigung von R¹ angewandte Kriterium, daß nämlich R¹ sich mehr an die Reihenfolge der auf der Synode vom Jahre 816 beschlossenen Kapitel halte.

Oben wurde als zweite Frage für R gestellt, war ein Grund für den Redaktor von R vorhanden einige Kapitel auszulassen. Ich glaube nicht, die Kapitel, welche er ausläßt sind ihrer Art nicht solche, daß sie einen Reformfreund erschrecken; im Gegenteil ein strenger Reformist würde dieselben nicht gestrichen, viel eher aber solche, die mit dem Inhalte dieser Kapitel in Widerspruch standen, ausgelassen haben. Das gilt namentlich von dem Genuße des Geflügels. War der Genuß einmal verboten, so würde er sich gehütet haben denselben in einem späteren Kapitel wieder, wenn auch nur bei besonderen Gelegenheiten zu erlauben.¹⁾ Und wenn dann weiter auf der Synode beschlossen war, daß in- und außerhalb des Klosters,

¹⁾ P Kap. 8. Ut volatilia intus forisve, nisi pro infirmitate, nullo tempore comedant. — S. G. Kap. LXXV (= P 78). Ut volatilia in Natale domini et in Pascha sex tantum diebus, si est unde, comedant. Si vero non fuerit unde, non requiratur per debitum. Si autem abbas aut monachi abstinere se voluerint, in eorum sit arbitrio.

aüßer krankheitshalber, zu keiner Zeit Geflügel gegessen werden dürfe, warum dann die Bestimmung zu Kap. 78 (SG LXXV), daß Abt und Mönche, wenn sie wollen, sich des Genußes des Geflügels enthalten dürfen. Man könnte freilich einwenden, eben dieses Kapitel sei, weil mit Kap. 8 und 9 von R¹ in Widerspruch, eben später hinzugefügt worden. Zunächst sei darauf aufmerksam gemacht, daß eben dieses Kapitel 78 (resp. 75) seinem Inhalte nach genau mit dem übereinstimmt, was Paulus Diaconus in seinem Briefe an Karl den Großen über den Genuß des Geflügels in Monte Cassino schreibt.¹⁾ Haito von Basel schreibt ferner zur Erläuterung der auf dem Konzil von 816 getroffenen Bestimmung, „licet hoc regulae auctoritas non interdicit, sed quasi in arbitrio edendi aut abstinendi derelinquat, decreverunt in praefata synodo sancti patres, quia optioni nostrae relictum est religiosioris vitae sumere disciplinam suoque praeccepto firmaverunt, ut a tali edulio monachi abstinentiae freno omni tempore cohiberentur, excepta causa necessitatis, superscripta.“²⁾ Auf der Synode des folgenden Jahres, welche von den Äbten der bedeutendsten Abteien, resp. Vertretern derselben besucht war, konnte eine Vorschrift, welche in der Regel S. Benedikts alles andere als einen Rückhalt fand, kaum gehalten werden. Deshalb die weise Beschränkung in Kap. 78 (resp. 75), welche sowohl denjenigen zugute kam, welche sich des Genußes des Geflügels enthalten wollten, als auch denjenigen, welche glaubten sich den Genuß desselben nicht versagen zu müssen. So macht also auch dieser innere Grund wahrscheinlich, daß Kap. 8 und 9 von R¹ eine spätere Zutat sind.

Das Schlußergebnis dürfte wohl folgendes sein:

Die kürzere Redaktion ist die ursprünglichere. Die Kapitel 8, 9, 10, 22, 80—83 der längeren Rezension sind spätere Zutaten, und zwar die Kapitel 8, 9, (10), 22 und 83 aus dem uns dem Wortlaut nach verloren gegangenen Kapitular des Jahres 816, das uns aber inhaltlich noch in den Statuta Murbaicensia vorliegt.

Bezüglich der kürzeren Redaktion ist dann freilich noch zu untersuchen, welches die ursprünglichere Fassung gewesen ist. Wir haben hier jedenfalls zwei, wenn nicht mehr Vorlagen zu unterscheiden, aus denen die Hss., welche uns vorliegen, geflossen sind. Ein nicht geringer Dienst würde der Wissenschaft geleistet werden, wenn es gelingen würde die Abhängigkeitsverhältnisse der einzelnen Klassen dieser Hss. von einander,

¹⁾ Consuetudines monasticae III, 57₉—58₄ und 142₅—₈.

²⁾ Consuet. monast. III, 84 Nr. 7.

festzusetzen. Diese Arbeit ist nicht leicht und vielleicht unmöglich, da wir eben keine authentische Urvorlage besitzen.

Die nachfolgende Tabelle dürfte zur Erläuterung unserer Arbeit willkommen sein.

Vergleichende Tabelle

der auf dem Reichstage zu Aachen am 10. Juli 817 erlassenen Statuten nach den verschiedenen Handschriften.

Für das Verständnis der Tabelle sei das folgende bemerkt:

P = Cod. Paris 4638 zuletzt von Boretius in Pertz, M. Germ. Leg. Sect. Capit. Reg. Franc. II, 343 veröffentlicht. SG = Cod. S. Galli 914 veröffentlicht in *Consuetudines monasticae* III, 115—142; ebenda sind auch die Varianten der Hss. zusammengetragen. B = Cod. Barb. (XIV, 19) Vat. lat. 646. C = Cod. Cassin. 175; diese Hss. gilt als Vertreter der ganzen Klasse dieser Hss. cf. *Consuet. monast.* III, 115. A = Cod. Angl. Cotton. liber. A. III. M = Cod. Martisburg. 136. Z = Cod. Turic. Nr. 28 der Universitätsbibliothek in Zürich; Herr Oberbibliothekar Dr. Heinrich Weber hat in liebenswürdigster Weise mich durch Kollationierung dieser Hss. zu Dank verpflichtet. P¹ = Cod. Paris. 2826; diese Hss. bildet mit Cod. Guelf. unter Helmstad. Nr. 532 (= GH) gewissermaßen ein Bindeglied zwischen der längeren und kürzeren Redaktion, indem beide Hss. die in der kürzeren Redaktion fehlenden Kapitel 8, 9, 10 und die Helmstädter Hss. außerdem noch Kap. 22, wenn auch mit abweichender Nummerierung haben. P² = Cod. Paris 1535.

Die Hss. von St. Gallen, Monte Cassino und Rom habe ich selbst kollationiert, für die anderen bediente ich mich (außer Z) der Angaben, welche Boretius in den *Monumenta Germaniae op. et loc. cit.* macht. Alle Hss. gehören dem IX., resp dem IX./X. oder doch X. Jahrhundert an.

Auf die Sonderstellung, welche P¹ und GH, sowie Z einnehmen, gehe ich nicht weiter ein. Um die Frage, welche Redaktion die ältere ist, der Vertreter von SG oder von C, und welche Stellung dabei A, M und Z einnehmen, zu lösen, ist eine ganze Reihe von Einzeluntersuchungen notwendig. Es genügt zunächst einmal festgestellt zu haben, welche Redaktion die ursprünglichere gewesen ist.

P	SG	B	C	A	M	Z	P ¹	GH	P ²	SG	P	Z
1	1		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3	3		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4	4		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
6	6*	42	6	6	6	6 45	8	8	6	6*	6	6
7	41	38	»	»	»	44	7	7	»	—	—	—
8	»	»	»	»	»	»	6	6	»	»	8	»
9	»	»	»	»	»	»	30	31	»	»	9	»
10	»	»	»	»	»	»	9	9	»	»	10	»
11	7		7	7	7	7	10	10	7	7	11	7
12	8		8	8	8	8	11	11	8	8	12	8
13	9		9	9	9	9	12	12	9	9	13	9
14	12		12	12	12	12	15	15	12	10	15	10
15	10		10	10	10	10	13	13	10	11	16	11
16	11		11	11	11	11	14	14	11	12	14	12
17	13		13	13	13	13	16	16	13	13	17	13
18	14		14	14	14	14	17	17	14	14	18	14
19	15		15	15	15	15	18	18	15	15	19	15
20	16		16	16	16	16	19	19	16	16	20	16
21	54	50	53	53	53	57	56	»	53	—	—	—
22	»	»	»	»	»	»	»	20	»	—	—	—
23	17		17	17	17	17	20	21	17	17	23	17
24	18		18	18	18	18	21	22	18	18	24	18
25	19		19	19	19	19	22	23	19	19	25	19
26	20		20	20	20	20	23	24	20	20	26	20
27	21		21	21	21	21	24	25	21	21	27	21 33
28	22		22	22	22	22	25	26	22	22	28	22
29	23		23	23	23	23	26	27	23	23	29	23
30	24		24	24	24	24	27	28	24	24	30	24
31	25		25	25	25	25	28	29	25	25	31	25
32	26		26	26	26	26	29	30	26	26	32	26
33	27		27	27	27	27	31	32	27	27	33	27
34	28		28	28	28	28	32	33	28	28	34	28
35	47	43	45	45	45	50	48	»	45	29	38	29
36	48	44	46	46	46	51	50	»	46	30	39	30
37	52	48	50	50	50	55	54	»	50	31	40	31
38	29	»	29	29	29	29	33	34	29	32	41	34
39	30	29	30	30	30	30	34	35	30	33	42	36
40	31	30	31	31	31	31	35	36	31	34	43	37
41	32	31	32	32	32	32	36	»	32	35	44	38

*) Cf. Consuet. monast. III, 127₅.

P	SG	B	C	A	M	Z	P ¹	GH	P ²	SG	P	Z
42	33		32	33	33	36	37	»	33	36	45	39
43	34		33	34	34	37	38	»	34	37	46	40
44	35		34	35	35	38	39	»	35	38	47	41
45	36		35	36	36	39	40	»	36	39	48	42
46	37		36	37	37	40	41	»	37	40	49	43
47	38		37	38	38	41	42	»	38	41	7	44
48	39		37	39	39	42	43	»	39	42	6	45
49	40		39	40	40	43	44	»	40	43	50	46
50	43		39	41	41	46	45	»	41	44	51	47
51	44		40	42	42	47	46	»	42	45	52	48
52	45		41	43	43	48	47	»	43	46	53	49
53	46		42	44	44	49	49	»	44	47	55	50
54	49		45	47	47	52	51	»	47	48	36	51
55	50		46	49	49	53	52	»	49	49	54	52
56	51		47	48	48	35	53	»	48	50	55	53
57	53		49	51	51	56	55	»	51	51	56	35* 54
58	55		51	52	52	58	57	»	52	52	37	55
59	56		52	53	53	59	58	»	53	53	57	56
60	57		53	54	54	60	59	»	54	54	21	57
61	58		54	55	55	61	60	»	55	55	58	58
62	59		55	56	56	62	61	»	56	56	59	59
63	60		56	57	57	63	62	»	57	57	60	60
64	61		57	58	58	64	63	»	58	58	61	61
65	62		58	59	59	65	64	»	59	59	62	62
66	63		59	60	60	66	65	»	60	60	63	63
67	64		60	61	61	67	66	»	61	61	64	64
68	65		61	62	62	68	67	»	62	62	65	65
69	66		62	»	63	69	68	»	63	63	66	66
70	70		65	66	66	73	70	»	66	64	67	67
71	67		»	»	»	70	69	»	»	65	68	68
72	68		63	63	64	71	71	»	66	66	69	69
73	69		64	64	65	72	72	»	67	67	71	70
74	»		66	66	»	32	»	»	67	68	72	71
75	71		67	67	»	74	73	»	68	69	73	72
76	72		68	68	»	75	74	»	69	70	70	73
77	73		69	»	»	76	75	»	70	71	75	75
78	75		71	»	»	78	»	»	72	72	76	74
79	74		70	»	»	77	»	»	71	73	77	76
80	»		»	»	»	»	»	»	»	74	79	77
81	»		»	»	»	»	76	»	»	75	78	78
82	»		»	»	»	»	77	»	»	»	»	»

*) Cf. Consuet. monast. III, 127.